

Vervielfältigungsregelung anlässlich des Ausscheidens eines Mitarbeiters

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, bietet sich über die sog. Vervielfältigungsregelung eine steuerlich attraktive Möglichkeit zur nachträglichen Einrichtung oder Erweiterung einer bestehenden betrieblichen Altersversorgung. Das Einkommensteuergesetz kennt zwei unterschiedliche Vervielfältigungsregelungen mit unterschiedlicher Höhe des steuerlich nutzbaren Vervielfältigungsbetrags, die grundsätzlich **kumulativ** genutzt werden können:

- **§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG** für **steuerfreie Beiträge** in eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse, wobei die späteren Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern sind.
- **§ 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F.** für **pauschal versteuerte Beiträge**¹ in eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse, wobei die späteren Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden und bei Kapitalzahlungen die volle oder halbe Differenz aus der Beitragssumme und der Versicherungsleistung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern ist.

Voraussetzungen für beide Vervielfältigungsregelungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Nutzung einer der Vervielfältigungsregelungen **immer** erfüllt sein:

- Die Beitragszahlung erfolgt **anlässlich der Beendigung** eines **ersten Dienstverhältnisses** (Lohnsteuerklasse I bis V).
- Die **arbeitsrechtliche Vereinbarung** über die Nutzung der Vervielfältigungsregelung wird **vor** dem **Ausscheiden** getroffen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfinanzierung). Sofern Entgelt umgewandelt wird, muss auch die Entgeltumwandlungsvereinbarung (FVB--1120Z0) vor Ausscheiden und zudem vor Fälligkeit des Entgelts getroffen werden.

Eine Vereinbarung zur Nutzung einer der Vervielfältigungsregelungen kann getroffen werden, sobald das Ausscheiden des Mitarbeiters **feststeht**. Von einem Zusammenhang der Nutzung der Vervielfältigungsregelung und dem Ausscheiden kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Beitrag innerhalb von drei Monaten vor der Beendigung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses geleistet wird. Die Vervielfältigungsregelung kann auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses angewendet werden, wenn die Beitragsleistung oder die Entgeltumwandlung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses vereinbart wird.

Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG

Besondere Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG sind einzuhalten (u. a. Leistungen der Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenversorgung in Form lebenslanger Rente mit der Möglichkeit der Kapitaloption). Parallel dazu kann auch die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG genutzt werden. Allerdings vermindern die pauschal besteuerten Beiträge das steuerfreie Vervielfältigungsvolumen nach § 3 Nr. 63 EStG.

Ermittlung des Höchstbetrags

Die Höhe der Steuerfreiheit ist begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus:

4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West),

- **vervielfacht** mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem aktuellen Arbeitgeber bestanden hat,
- **höchstens** zehn Kalenderjahre (Finanzierungsart spielt keine Rolle).

Der bis Ende 2017 erforderliche Abzug von bereits geleisteten, steuerfreien Beiträgen ist bei der Nutzung der Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG ab 2018 nicht mehr erforderlich.

Das Dienst Eintritts- und das Ausscheidejahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre.

¹ Die Lohnsteuer kann mit einem Pauschalsatz von 20 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchenlohnsteuer, abgegolten werden.

Beispiel:

Arbeitnehmer A war von 01.2001 bis 02.2020 bei Arbeitgeber B beschäftigt. Von 2017 bis zum Ausscheiden wurden insgesamt 6.000 EUR in einen Vertrag nach § 3 Nr. 63 EStG eingebracht. A möchte für seine Abfindung im Jahr 2020 in Höhe von 35.000 EUR die Vervielfältigungsregelung nutzen.

Berechnung des steuerlich maximal geförderten Einmalbeitrages: 10 Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, mal 3.312 EUR (aus BBG des Jahres 2020) ergibt 33.120 EUR. Die bereits steuerfrei in die Versorgung nach § 3 Nr. 63 EStG eingebrachten Beiträge in Höhe von 6.000 EUR werden nicht abgezogen.

Der steuerfreie Vervielfältigungsbetrag kann in einen neuen Vertrag eingebracht werden. Es kann aber auch ein bestehender Vertrag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG ausfinanziert werden.

Leistungbesteuerung

Die Leistungen aus dem steuerfreien Vervielfältigungsbetrag sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe als sonstige Einkünfte zu versteuern. Dies gilt für Renten- und (Teil)-Kapitalzahlungen.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

Beiträge zum Vervielfältiger aus einer Abfindungszahlung, die ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes bezahlt wird, sind **sozialversicherungsfrei**. Ansonsten ist der Beitrag hinsichtlich der **Sozialversicherungspflicht** nach den allgemeinen Regelungen für eine bAV zu beurteilen. Die **Leistungen** unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.

Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F.**Besondere Voraussetzungen**

Für die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a. F. müssen folgende besonderen Voraussetzungen erfüllt sein:

Vor dem 01.01.2018 muss mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG pauschal versteuert worden sein. Eine vor 2005 erteilte Altzusage bzw. die zugrunde liegende Versicherung müssen im Zeitpunkt der Nutzung der Vervielfältigungsregelung nicht mehr bestehen (z. B. wegen einer Abfindung oder einer Auszahlung). Nicht ausreichend ist es, wenn vor 2005 lediglich eine Altzusage im Durchführungsweg Pensionszusage, Unterstützungskasse bzw. Pensionsfonds bestanden hat.

Es sind die allgemeinen Voraussetzungen des § 40b EStG a.F. einzuhalten (u.a. **Mindestvertragsdauer von fünf Jahren** bei Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen die Kapitaloption frühestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss wirksam werden kann; die Direktversicherung erfüllt **nicht** die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG). Parallel dazu kann auch die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt werden. Allerdings vermindern die pauschal besteuerten Beiträge das steuerfreie Vervielfältigungsvolumen nach § 3 Nr. 63 EStG.

Ermittlung des Höchstbetrags

Die Höhe des pauschalierungsfähigen Betrags ist begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt aus **1.752 EUR**

- **vervielfacht** mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem aktuellen Arbeitgeber bestanden hat,
- **vermindert** um die nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG pauschalversteuerten Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Jahren erbracht hat (Finanzierungsart spielt keine Rolle).

Das Dienst Eintritts- und das Ausscheidejahr gelten dabei jeweils als volle Kalenderjahre.

Beispiel:

Arbeitnehmer A war von 01.2001 bis 02.2020 bei Arbeitgeber B beschäftigt. Seit 2004 besteht eine pauschalbesteuerte Direktversicherung, die bis Ende 2019 in der maximalen Höhe (1.752 EUR jährlich) dotiert wurde. A möchte für seine Abfindung im Jahr 2020 in Höhe von 35.000 EUR die Vervielfältigungsregelungen nutzen.

Berechnung des steuerlich maximal geförderten Einmalbeitrages: 20 Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, mal 1.752 EUR abzüglich 10.512 EUR (6 Jahre mal 1.752 EUR) ergibt 24.528 EUR. Will A parallel auch die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG nutzen, werden die 24.528 EUR vom max. Vervielfältigungsvolumen nach § 3 Nr. 63 EStG (bei Zugrundelegung der BBG 2020: 33.120 EUR) abgezogen. Für die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 EStG verbleibt damit ein Betrag von 8.592 EUR.

A könnte auch wahlweise nur für einen geringeren Betrag die Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG nutzen; entsprechend größer wäre dann das restliche Vervielfältigungsvolumen, das nach § 3 Nr. 63 EStG zur Verfügung steht.

Der pauschalierungsfähige Vervielfältigungsbetrag kann in einen neuen Vertrag eingebracht werden. Es kann aber auch ein bestehender Vertrag mit Förderung nach § 40b EStG ausfinanziert werden.

Leistungsbesteuerung (Verträge nach dem 31.12.2004)

Rentenleistungen werden in Höhe des Ertragsanteils versteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a) i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG).

Kapitalleistungen werden nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b) EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG versteuert: Der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge ist mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren und wird die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres/62. Lebensjahres (Vertragsabschlüsse bzw. Erhöhungen ab 2012) ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Kapitalzahlungen, die bei Tod fällig werden, sind stets einkommensteuerfrei.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge und Leistungen

Beiträge im Rahmen der Vervielfältigungsregelung sind im Rahmen der Pauschalbesteuerungsgrenzen **sozialversicherungsfrei**, wenn sie arbeitgeberfinanziert sind oder aus einer Sonderzahlung finanziert werden. Beiträge aus einer Abfindungszahlung, die ausschließlich für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wird, sind sozialversicherungsfrei. Ansonsten ist der Beitrag **sozialversicherungspflichtig**. Die Leistungen unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht für die Kranken und Pflegeversicherung. Dies gilt nicht für Versorgungsberechtigte, die privat krankenversichert sind.